



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB 27.05.2022

Meldungsnummer: BH07-0000003133

Publizierende Stelle

Grundbuchinspektorat und Handelsregister des Kantons Graubünden, Ringstrasse 10, 7000 Chur

Verfügung nach Art. 938 OR, MOONPLAN CONSULTING LTD, London, Zweigniederlassung Chur

Betroffene Organisation:

MOONPLAN CONSULTING LTD, London, Zweigniederlassung Chur

CHE-363.345.587

Sonnenstutz 9

7000 Chur

Ausgangslage:

Mit eingeschriebenem Brief des unterzeichneten Amtes vom 18. März 2022 wurde Michael Vogel im Sinne von Art. 152 Handelsregisterverordnung (HRegV) aufgefordert, die Löschung der MOONPLAN CONSULTING LTD, London, Zweigniederlassung Chur zu Eintragung im Handelsregister anzumelden, da der ausländische Hauptsitz der Zweigniederlassung nicht mehr existiert. Auf die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht wurde hingewiesen.

Das besagte Schreiben konnte von der Post nicht zugestellt werden. Auch konnte kein neues Rechtsdomizil ermittelt werden, weshalb die Aufforderung im SHAB vom 25.04.2022 und im kantonalen Amtsblatt vom 25.04.2022 publiziert wurde.

Innert der angesetzten dreissigtägigen Frist ging dem unterzeichneten Amt keine Löschungsanmeldung für die schweizerische Zweigniederlassung zu.

Es fällt in Betracht:

1. Gemäss aktuellem Auszug aus dem online-Register des Companies House Cardiff (UK) (<https://beta.companieshouse.gov.uk/>), der für die Registrierung des Hauptsitzes zuständigen Behörde, wurde der unter der Nummer 09656102 registrierte Hauptsitz per 06.12.2016 gelöscht.
2. Die Rechtslage erscheint im vorliegenden Fall eindeutig. So steht fest, dass gemäss Art. 113 Abs. 1 lit. a HRegV die Eintragung einer Zweigniederlassung bedingt, dass die ausländische Zweigniederlassung rechtlich existiert. Wenn die ausländische Hauptniederlassung nach dem massgeblichen ausländischen Gesellschaftsstatut nicht existiert oder dort nicht anerkannt wird, ist die Eintragung einer

Zweigniederlassung ausgeschlossen (Christian Champeaux, Stämpflis Handkommentar-HRegV, Art. 113 N. 13). Daraus folgt, dass eine Zweigniederlassung im Handelsregister zwingend zu löschen ist, sobald die Eintragungsvoraussetzung eines existierenden Hauptsitzes weggefallen ist.

3. Die angesetzte Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer Löschungsanmeldung für die fragliche Zweigniederlassung ist zwischenzeitlich abgelaufen. Die Zweigniederlassung ist nach dem Gesagten von Amtes wegen zu löschen.

Verfügung:

Gestützt auf Art. 938 des Obligationenrechts (OR) wird verfügt:

1. Die MOONPLAN CONSULTING LTD, London, Zweigniederlassung Chur wird von Amtes wegen im Handelsregister gelöscht.
2. In das Handelsregister wird nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung folgendes eingetragen: "MOONPLAN CONSULTING LTD, London, Zweigniederlassung Chur, in Chur, CHE-363.345.587, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 149 vom 05.08.2015, S.0, Publ. 2306479). Die Zweigniederlassung wird infolge Aufhören des Geschäftsbetriebs gestützt auf Art. 938 Abs. 2 OR von Amtes wegen gelöscht. "
3. Da die Gebühren voraussichtlich uneinbringlich sind, wird auf die Gebührenerhebung verzichtet (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister).
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 14b Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht (EGzOR) in Verbindung mit Art. 942 des Obligationenrechts (OR) Berufung beim Kantonsgericht von Graubünden erhoben werden. Die Berufung ist innert 30 Tagen ab der Zustellung dieser Verfügung einzureichen. In der Berufungsschrift ist unter Beilage der an-gefochtenen Verfügung schriftlich und begründet anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Änderungen beantragt werden.

Verfügende Stelle:

Grundbuchinspektorat und Handelsregister des Kantons Graubünden
Ringstrasse 10
7000 Chur

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 26.06.2022

Kontaktstelle:

Grundbuchinspektorat und Handelsregister des Kantons Graubünden,
Ringstrasse 10,
7000 Chur